

Der Konzernabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) und International Financial Reporting Standards (IFRS)

Komplett-Version

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Informationen für Aufsichtsräte und
Betriebsräte

Auf einen Blick ...

- Der Beitrag erläutert die Grundlagen der Konzernrechnungslegung nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und nach den Bestimmungen der IFRS.
- Wir erläutern die Grundsätze, nach denen ein Konzernabschluss aufzustellen ist und Ausnahmen, wonach ein Mutterunternehmen auf die Aufstellung verzichten kann.
- Wir stellen die Regeln dar, nach denen Tochterunternehmen in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind.
- Wir beschreiben die Elemente eines Konzernabschlusses.
- Wir erläutern die einzelnen Konsolidierungsschritte und Konsolidierungsmethoden.
- Außerdem gibt es Literaturtipps zum Weiterlesen und Vertiefen.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
1. Grundlagen der Konzernrechnungslegung	4
1.1. Begriff des Konzerns	4
1.2. Ziel des Konzernabschlusses	4
1.3. Aufgaben des Konzernabschlusses	4
1.3.1. Grundsätze	5
1.3.2. Aufgaben des Konzernabschlusses nach den International Financial Reporting Standards (IFRS)	6
1.4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.....	7
1.5. Literaturtipps	7
2. Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses	8
2.1. Aufstellungspflicht nach HGB	8
2.2. Aufstellungspflicht nach Publg	9
2.3. Aufstellungspflicht nach IFRS.....	10
2.4. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach HGB.....	10
2.5. Ausnahmen zur Befreiung von der Aufstellungspflicht nach HGB	11
2.6. Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nach IFRS.....	11
2.7. Literaturtipps	12
3. Abgrenzung des Konsolidierungskreises	12
3.1. Der Konsolidierungskreis nach HGB	12
3.2. Der Konsolidierungskreis nach IFRS.....	14
3.3. Literaturtipps	16
4. Erstellung und Anpassung der konsolidierungsfähigen Abschlüsse	16
4.1. Handelsbilanz I und Handelsbilanz II	16
4.2. Währungsumrechnung	17
4.2.1. Währungsumrechnung nach HGB	17
4.2.2. Währungsumrechnung nach IFRS	18
4.3. Schritt nach Vereinheitlichung	19
4.4. Literaturtipps	19
5. Konsolidierungsmaßnahmen	19
5.1. Kapitalkonsolidierung nach HGB.....	19
5.1.1. Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode ohne Wertdifferenzen	20
5.1.2. Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode mit Wertdifferenzen	20
5.1.3. Probleme bei der Aufdeckung stiller Reserven	22
5.2. Kapitalkonsolidierung nach IFRS	22
5.3. Quotenkonsolidierung.....	23
5.4. Equity-Methode.....	24
5.5. Schuldenkonsolidierung	24
5.5.1. Aufrechnungsdifferenzen	25
5.5.2. Verzicht auf Schuldenkonsolidierung	25
5.5.3. Schuldenkonsolidierung nach IFRS	25
5.6. Zwischenergebniseliminierung	25
5.6.1. Verzicht auf Zwischenergebniseliminierung.....	26
5.6.2. Die Zwischenergebniseliminierung nach IFRS	26
5.7. Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	26
5.8. Latente Steuern im Konzernabschluss.....	27
5.8.1. Latente Steuern nach HGB	28
5.8.2. Latente Steuern in IFRS-Abschlüssen	29
5.9. Literaturtipps	29
6. Die Bestandteile der Konzernberichterstattung	29
6.1. Konzernbilanz	30

6.1.1.	HGB	30
6.1.2.	IFRS.....	30
6.2.	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	31
6.2.1.	HGB.....	31
6.2.2.	IFRS.....	32
6.3.	Konzernanhang	32
6.3.1.	HGB.....	32
6.3.2.	IFRS.....	33
6.4.	Kapitalflussrechnung	33
6.5.	Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	34
6.6.	Segmentberichterstattung	35
6.7.	Konzernlagebericht.....	35
6.7.1.	HGB	35
6.7.2.	IFRS.....	36
6.8.	Literaturtipps	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Grundsätze der Konzernrechnungslegung	6
Abbildung 2:	Das System der Mutter-Tochter-Verhältnisse nach HGB	9
Abbildung 3:	Die Stufenkonzeption des Handelsgesetzbuchs.....	14
Abbildung 4:	Der Konsolidierungskreis nach IFRS	15
Abbildung 5:	Vorarbeiten für den Konzernabschluss	17
Abbildung 6:	Beteiligung des MU von 700 im Verhältnis zum Zeitwert des Eigenkapitals von 900 bei TU	20
Abbildung 7:	Entstehung eines Goodwill oder Badwill	21
Abbildung 8:	Unterschiede in der Kapitalkonsolidierung nach HGB und IFRS.....	23
Abbildung 9:	Bilanzposten und Gliederungskriterien	31
Abbildung 10:	Eigenkapitaländerungen.....	34

1. Grundlagen der Konzernrechnungslegung

1.1. Begriff des Konzerns

Ein Konzern bezeichnet den Zusammenschluss rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit, die dem herrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterstellt sind.

Der Konzern besitzt keine eigenständige rechtliche Existenz (Rechtspersönlichkeit) und verfügt auch nicht über eigenständige Konzernorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung). Faktisch übernehmen diese Funktionen die entsprechenden Organe des an der Konzernspitze stehenden Mutterunternehmens.

Anhand der Bedeutung des Mutterunternehmens für den Konzern lassen sich Holdingkonzerne und Stammhauskonzerne differenzieren. Während Holdingkonzerne dadurch gekennzeichnet sind, dass das oberste Mutterunternehmen sich in seiner Geschäftstätigkeit überwiegend auf den Erwerb und die Verwaltung von auf Dauer angelegten Unternehmensbeteiligungen beschränkt, ist bei Stammhauskonzernen das Mutterunternehmen selbst auch produzierend tätig und zugleich ein wirtschaftlich dominantes Unternehmen im Konzern.

1.2. Ziel des Konzernabschlusses

Ziel des Konzernabschlusses ist es, dem Bilanzleser einen realistischen Überblick über das "Gesamtunternehmen" Konzern zu vermitteln. Für die Ausstellung eines Konzernabschlusses wird unterstellt, dass das Mutterunternehmen und seine rechtlich selbständigen Tochterunternehmen **ein einziges** Unternehmen wären. Deshalb werden Umsätze, Forderungen und Schulden zwischen den Konzernunternehmen herausgerechnet (konsolidiert).

1.3. Aufgaben des Konzernabschlusses

Ein Konzern entsteht durch die Verbindung rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit. Diese kann in der Praxis bis zu mehreren hundert Unternehmen umfassen. Will man diese Einheit in ihrer Gesamtheit beurteilen, hat die separate Betrachtung aller Jahresabschlüsse der einzelnen Unternehmen nur geringen Informationswert. Um die vom Handelsgesetzbuch (HGB) geforderte Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines solch komplexen Gebildes zu gewährleisten, ist es notwendig, einen zusätzlichen Abschluss des Gesamtkonzerns zu erstellen. Dieser Konzernabschluss dient in erster Linie der Befriedigung von Informationsinteressen.

Darüber hinaus sorgt er für eine nachvollziehbare Dokumentation und eine Offenlegung der Verwendung des anvertrauten Kapitals. Ein Konzernabschluss wird jedoch nie zur Ermittlung von Gewinnausschüttungen und Ertragsteuerbelastungen erstellt. Hierfür wird immer nur der einzelne Jahresabschluss des jeweiligen Konzernunternehmens herangezogen.

Aufgaben des Konzernabschlusses nach HGB
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch Einbeziehung der Jahresabschlüsse und Offenlegung der Konsolidierungsmaßnahmen übersichtliche, vollständige und für Dritte nachvollziehbare Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechenschaftsabgabe im Sinne einer Offenlegung der Verwendung des anvertrauten Kapitals
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rein betriebswirtschaftlicher Abschluss
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Rechtswirkungen gegenüber den Anteilseignern und den Gläubigern
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Grundlage für die Besteuerung

1.3.1. Grundsätze

§ 297 Abs. 2 Satz 2 HGB fordert als Generalnorm des Konzernabschlusses, dass der Konzernabschluss „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln“ hat.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, müssen die auf der wirtschaftlichen Verbindung der Konzerngesellschaften beruhenden (verzerrenden) Einflüsse im Konzernabschluss eliminiert werden. Damit geht einher, dass im Rahmen der Konzernrechnungslegung Geschäftsvorfälle zwischen Konzerngesellschaften kritisch dahingehend zu analysieren sind, ob sie aus Sicht der Gesamtbildes „Konzern“ Bestand haben oder durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen bereinigt werden müssen. Die Konsolidierungsmaßnahmen umfassen die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Über mehrere Jahre betrachtet hat die Beibehaltung der Konsolidierungsmethoden (Stetigkeit) eine übergeordnete Bedeutung, um eine zeitliche Vergleichbarkeit zu erreichen. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und erfordern entsprechende Anhangsangaben.

Die Konzernrechnungslegung unterliegt insgesamt betrachtet dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Als weitere „Nebenbedingung“ aller Konsolidierungsmaßnahmen fungiert der Grundsatz der Wesentlichkeit. Beide Prinzipien beschränken die Konsolidierung auf Maßnahmen, die zu mehr Informationen führen und deren Beschaffungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem resultierenden Nutzen steht.

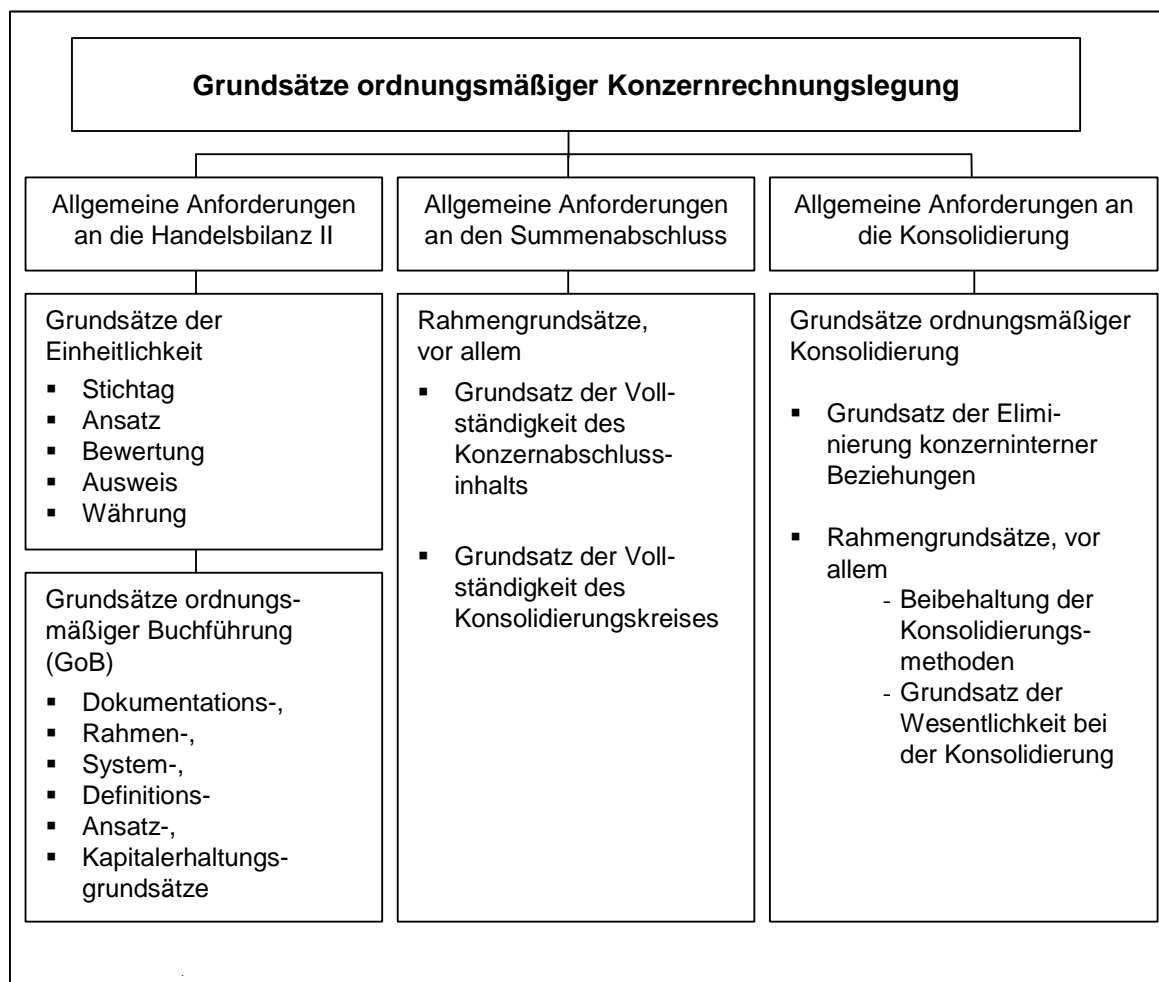


Abbildung 1: Grundsätze der Konzernrechnungslegung (Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 66.)

Ein Konzernabschluss nach HGB besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Konzern-GuV), dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 297 Abs. 1 HGB).

1.3.2. Aufgaben des Konzernabschlusses nach den International Financial Reporting Standards (IFRS)

Nach den IFRS dient der Konzernabschluss ausschließlich Informationszwecken und zwar im Wesentlichen denen der Kapitalmarktteilnehmer. Hieraus und aus einzelnen

abweichenden Vorschriften zum HGB ergeben sich Unterschiede von IFRS- zu HGB-Konzernabschlüssen.

Aufgrund einer EU-Verordnung müssen Gesellschaften, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt (Börse) gehandelt werden, ihre Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre seit dem 1. Januar 2005 nach den von der EU anerkannten IFRS-Regeln aufstellen. Für Unternehmen, von denen ausschließlich Schuldtitel an der Börse gehandelt werden, sind seit dem 1. Januar 2007 die von der EU anerkannten IFRS-Regeln ebenfalls verpflichtend.

Ausländische, in den USA börsennotierte Unternehmen können für Geschäftsjahre, die nach dem 15. November 2007 enden, einen befreienden Konzernabschluss nach IFRS aufstellen und bei der U. S. Securities and Exchange Commission (SEC) einreichen. Die Erstellung eines Abschlusses nach United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) bzw. die Einreichung einer Überleitungsrechnung von IFRS auf US-GAAP ist seither nicht mehr erforderlich. Anerkannt werden dabei bislang allerdings nur die vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten IFRS.

1.4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz stellt die tief greifendste Reform der deutschen Rechnungslegung seit den achtziger Jahren dar. Die Konzernrechnungslegung nähert sich internationalen Rechnungslegungsstandards an. Der überwiegende Anteil der Regelungen ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

1.5. Literaturtipps

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 1 bis 82.

Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010.

Petersen, Karl; Zwirner, Christian: Konzernrechnungslegung nach HGB – inklusive BilMoG. 1. Auflage Weinheim, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, 2009, S. 1 ff.

Wöhe, Günter; Döring, Ulrich: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 24. Auflage München, Verlag Franz Vahlen GmbH, 2010, S. 872 ff.

2. Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses

2.1. Aufstellungspflicht nach HGB

Bei einem inländischen Konzern ist die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach deutschem Handelsrecht zu prüfen, auch wenn dieser nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen ist (zu diesem Abschnitt siehe **Baetge, Konzernbilanzen**, S. 83 ff). Grundsätzlich besteht für eine Kapitalgesellschaft (oder eine Personengesellschaft im Sinne des § 264a HGB) eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, sobald ein hierarchisches Verhältnis zwischen zwei Unternehmen entsteht (§ 290 HGB bzw. § 11 Publizitätsgesetz (PublG)).

Ein Konzernabschluss ist aufzustellen, wenn **dauerhaft** die Möglichkeit der **Beherrschung** (control) besteht. Konkretisiert wird dieses neue Kriterium durch Beispiele in § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, wonach beherrschender Einfluss stets vorliegt, wenn:

- einem Unternehmen bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der **Stimmrechte** der Gesellschafter zusteht,
- einem Unternehmen bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden **Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans** zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist,
- einem Unternehmen das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen **Beherrschungsvertrages** oder auf Grund einer Bestimmung in der **Satzung** des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder
- einem Unternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der **Risiken und Chancen** eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

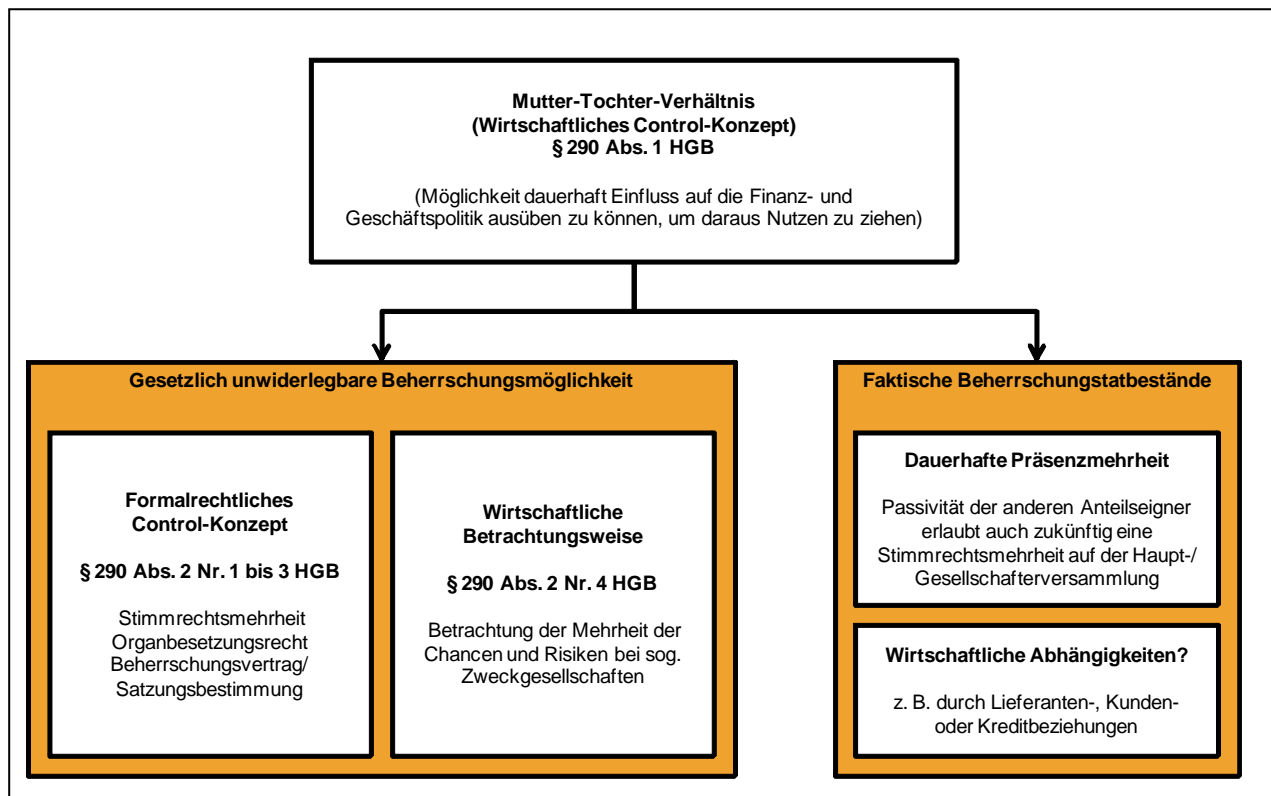


Abbildung 2: Das System der Mutter-Tochter-Verhältnisse nach HGB (Quelle: Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010, S. 124.)

2.2. Aufstellungspflicht nach PubliG

Für Mutterunternehmen (MU), die weder Kapitalgesellschaften noch Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB sind, ist die Aufstellungspflicht im PubliG geregelt. Nach § 11 PubliG sind Voraussetzungen für die Aufstellungspflicht:

- Sitz des Mutterunternehmens im Inland,
- unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss auf ein anderes Unternehmen,
- Erfüllung von zwei der drei Größenkriterien nach § 11 Abs. 1 PubliG
 - Konzernbilanzsumme > 65 Mio. €
 - Konzernumsatz > 130 Mio. €
 - Mitarbeiterzahl durchschnittlich > 5.000,
- zwei der drei vorgenannten Größenkriterien müssen an drei hintereinander liegenden Stichtagen erfüllt sein.

Ist das Mutterunternehmen bisher noch nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtet, muss es im Zweifel intern einen Abschluss erstellen, um festzustellen, ob der Konzern die Größenmerkmale erfüllt.

2.3. Aufstellungspflicht nach IFRS

Die Aufstellungspflicht für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen bestimmt sich zunächst nach den nationalen Normen, so dass nach § 315a Abs. 1 HGB i. V. m. § 290 Abs. 5 HGB die Aufstellung auch nach den IFRS unterbleiben kann, wenn in Ausübung der Wahlrechte des § 296 HGB kein Tochterunternehmen in einen HGB-Konzernabschluss einzubeziehen wäre.

2.4. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach HGB

Ein Tochterunternehmen kann selbst Mutterunternehmen und somit zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sein. Große mehrstufige Konzerne mit zahlreichen Tochterunternehmen hätten mit erheblichem Aufwand eine Vielzahl von Teilkonzernabschlüssen zu erstellen und auch zu publizieren. Zur Vermeidung der Folgen dieses so genannten **Tannenbaumprinzips** enthalten die §§ 291, 292 HGB Vorschriften über **befreiende Konzernabschlüsse**. Danach ist es möglich, den Konzern vollständig in einem einzigen Gesamtkonzernabschluss zusammenzufassen, der allerdings bestimmten Anforderungen (vgl. §§ 291, 292 HGB) genügen muss. Nach §11 Abs. 6 PubliG gilt die Befreiung von der Aufstellungspflicht des § 291 HGB auch für Mutterunternehmen, die nach dem PubliG aufstellungspflichtig sind.

Werden bestimmte **Größenmerkmale** nicht erfüllt, muss auch kein Konzernabschluss aufgestellt werden (§ 293 HGB). Dabei unterscheidet das HGB zwei Betrachtungsweisen. Bei der so genannten Bruttomethode (§ 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB) ermittelt man die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse, indem die Werte der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen addiert werden. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt ist der Abschlussstichtag des Mutterunternehmens. Bei der Nettomethode (§ 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB) werden dagegen die Werte des konsolidierten Konzernabschlusses herangezogen, in dem die konzerninternen Verflechtungen bereits eliminiert sind.

Sowohl bei der Brutto- wie bei der Nettomethode ist das Mutterunternehmen von der Konzernrechnungslegungspflicht befreit, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei Kriterien nicht überschritten sind.

Größenkriterien	Bruttomethode	Nettomethode
Bilanzsumme (Tausend €)	≤ 23.100	≤ 19.250
Umsatzerlöse (Tausend €)	≤ 46.200	≤ 38.500
Arbeitnehmerzahl	≤ 250	≤ 250

Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 HGB nicht im Konzernabschluss berücksichtigt werden müssen (keine konsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen).

Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn (§ 296 Abs. 1 und 2 HGB)

- erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen,
- die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind oder
- die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden, oder
- wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

2.5. Ausnahmen zur Befreiung von der Aufstellungspflicht nach HGB

Werden allerdings Aktien oder Anleihen des zu befreienden Mutterunternehmens an einem geregelten Markt (Börse) gehandelt (kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft), gelten die Befreiungen von der Aufstellungspflicht aus § 293 Abs.1 HGB nicht. Dieses Mutterunternehmen hat dann zwingend einen Konzernabschluss nach den von der EU anerkannten IFRS aufzustellen. Es ist in diesem Fall gemäß § 315a HGB von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach dem HGB befreit.

2.6. Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nach IFRS

Die IFRS kennen nur Vorschriften zur Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht, wenn ein Konzernabschluss durch ein übergeordnetes Mutterunternehmen aufgestellt wird (IAS 27.10). Größenabhängige Befreiungen sind nicht vorgesehen. Im Vergleich zu § 296 HGB sehen die IFRS zudem keine expliziten Wahlrechte zur Einbeziehung von Tochterunternehmen vor.

2.7. Literaturtipps

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: **Konzernbilanzen**. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 83 bis 127.

Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010.

Müller, Matthias: IFRS - International Financial Reporting Standards. 2. Auflage Frankfurt am Main, Bund Verlag, 2010.

Petersen, Karl; Zwirner, Christian: Konzernrechnungslegung nach HGB – inklusive BilMoG. 1. Auflage Weinheim, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, 2009, S. 1 ff.

3. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Mit Konsolidierungskreis bezeichnet man alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.¹

3.1. Der Konsolidierungskreis nach HGB

Besteht für ein Mutterunternehmen die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, sind grundsätzlich alle untergeordneten Unternehmen einzubeziehen. Dies betrifft Tochterunternehmen und deren Tochterunternehmen (Enkelunternehmen). Die Einbeziehungspflicht gilt unabhängig vom Sitz des einzubeziehenden Unternehmens (**Weltabschluss**) oder seiner Rechtsform.

Das **Handelsgesetzbuch** geht dann in seinen weiteren Vorschriften von einem Mutterunternehmen aus, das im Zentrum des Konzerns steht, dessen Einflussmöglichkeit stufenweise nach außen abnimmt (**Stufenkonzept des HGB**).

Beherrscht das Mutterunternehmen die Tochterunternehmen oder hat zumindest aufgrund der ihm direkt oder indirekt zustehenden Rechte die Möglichkeit der Beherrschung, werden die Tochterunternehmen voll konsolidiert (**Vollkonsolidierung**). Dies ist der innerste Kreis der berücksichtigten Unternehmen.

Werden Tochterunternehmen gemeinsam mit anderen (konzernfremden) Unternehmen geführt, ist die Möglichkeit der Einflussnahme geringer. Diese Unternehmen werden als Gemeinschaftsunternehmen bezeichnet. In der Praxis ist gemeinsame Führung meist dann gegeben, wenn zwei oder mehrere Gesellschafterunternehmen an einem anderen Unternehmen zu jeweils gleichen Quoten beteiligt sind. Gemein-

¹ Dieser Abschnitt beruht auf **Baetge, Konzernbilanzen**, S. 106 bis 127.

schaftsunternehmen dürfen entsprechend der Höhe des Kapitalanteils anteilmäßig (quotaal) konsolidiert werden (**Quotenkonsolidierung**). Alle Vermögensgegenstände und Schulden, alle Aufwendungen und Erträge werden nur in der Höhe der Beteiligungsquote in den Konzernabschluss einbezogen. Auch werden alle wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Konzernunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nur anteilig verrechnet. Dies ist der zweite Kreis der konsolidierten Unternehmen.

Übt das Mutterunternehmen das Wahlrecht, die Quotenkonsolidierung anwenden zu dürfen, nicht aus, muss das Gemeinschaftsunternehmen mittels der **Equity-Methode** in den Konzernabschluss aufgenommen werden.

Diese wird auch für assoziierte Unternehmen angewendet. Von assoziierten Unternehmen spricht man dann, wenn ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen an einem nicht einbezogenen Unternehmen (dem assoziierten Unternehmen) beteiligt ist und einen maßgeblichen Einfluss auf dessen Geschäfts- und Firmenpolitik ausübt. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat. Assoziierte Unternehmen werden nach der **Equity-Methode** im Konzernabschluss berücksichtigt. Danach wird nur eine Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss bilanziert, die entsprechend der Eigenkapitalentwicklung des assoziierten Unternehmens fortzuschreiben ist. Eine Aufnahme der Vermögensgegenstände, der Schulden, der Aufwendungen und Erträge in den Konzernabschluss erfolgt nicht. Diese Stufe wird als dritter Kreis bezeichnet.

Hat die Konzernmutter keinen maßgeblichen Einfluss auf die Beteiligung, werden nur die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Konzernabschluss aufgenommen. Ein **zu Anschaffungskosten** bewertetes Unternehmen bildet den äußersten Kreis des Stufenkonzepts.

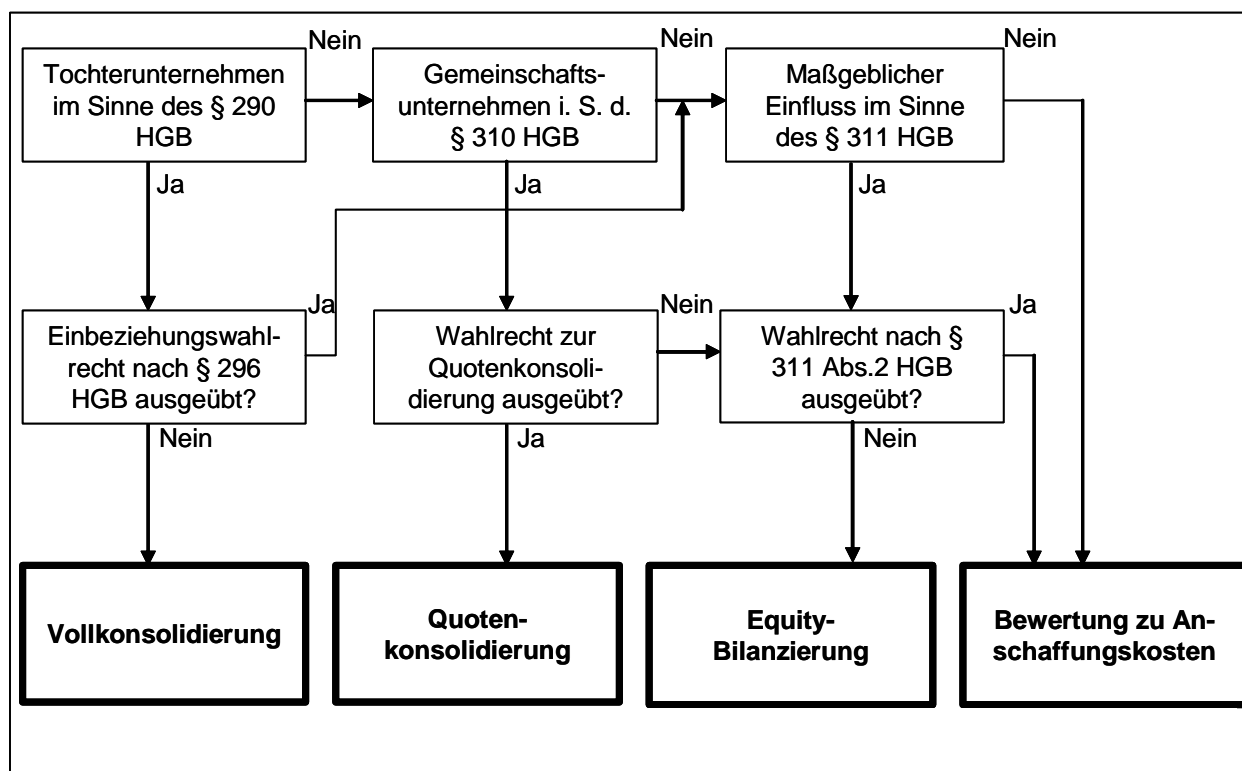


Abbildung 3: Die Stufenkonzeption des Handelsgesetzbuchs (Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 120.)

3.2. Der Konsolidierungskreis nach IFRS

Regelungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach IFRS finden sich in IAS 27.12. So sehen die Regeln unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz des Mutter- und der Tochterunternehmen die Pflicht zur Einbeziehung vor (**Weltabschluss**). Besonderheiten zur Berücksichtigung von Tochterunternehmen sieht IAS 27 lediglich im Zusammenhang mit IFRS 5 „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ vor. Liegt bei einem Tochterunternehmen eine Weiterveräußerungsabsicht vor, so ist das Tochterunternehmen zwar weiterhin zu konsolidieren, allerdings sind die Auswirkungen der Veräußerung auf den Konzernabschluss gemäß IFRS 5.30 deutlich zu machen.

Einschränkungen gibt es aber auf Grund des Rahmenkonzeptes (framework), in dem grundsätzliche Aussagen zum Regelwerk der IFRS getroffen werden. So kann die Konsolidierung von Tochterunternehmen unterbleiben, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind (F.29 f., Wesentlichkeit, materiality). Auch hat das (Mutter-) Unternehmen bei der Aufstellung des Abschlusses immer den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (F.44) zu beachten. Würden die Kosten der Einbeziehung den Nutzen übersteigen, ist die Konsolidierung zu unterlassen. Unterbleibt die Konsolidierung aus diesen Gründen, sind die Beteiligungen als Finanzinstrument (IAS 39) abzubilden.

In den Konzernabschluss nach IFRS sind auch **Gemeinschaftsunternehmen** (IAS 31, Joint Ventures), assoziierte Unternehmen (IAS 28) und Finanzinvestitionen (IAS 39) einzubeziehen.

Bei Gemeinschaftsunternehmen (wichtig ist die **gemeinschaftliche Führung** des Gemeinschaftsunternehmens durch voneinander unabhängige Unternehmen) werden Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge entweder anteilmäßig (quotal) oder nach der Equity-Methode einbezogen. Nach IAS 31.40 wird die Quotenkonsolidierung bevorzugt.

Ist ein Unternehmen, über das ein Anteilseigner einen maßgeblichen Einfluss verfügt, kein Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen, handelt es sich nach IAS 28.2 um ein **assoziiertes Unternehmen**. Dabei bezeichnet der maßgebliche Einfluss die Möglichkeit des Anteilseigners, auf die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen Einfluss zu nehmen, jedoch keine Möglichkeit zur Beherrschung oder zur gemeinschaftlichen Führung zu haben. In diesem Fall ist die Beteiligung nach der **Equity-Methode** einzubeziehen.

Kann kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden, darf die Beteiligung nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden, sondern es hat eine Einbeziehung als Finanzinstrument nach IAS 39 zu erfolgen.

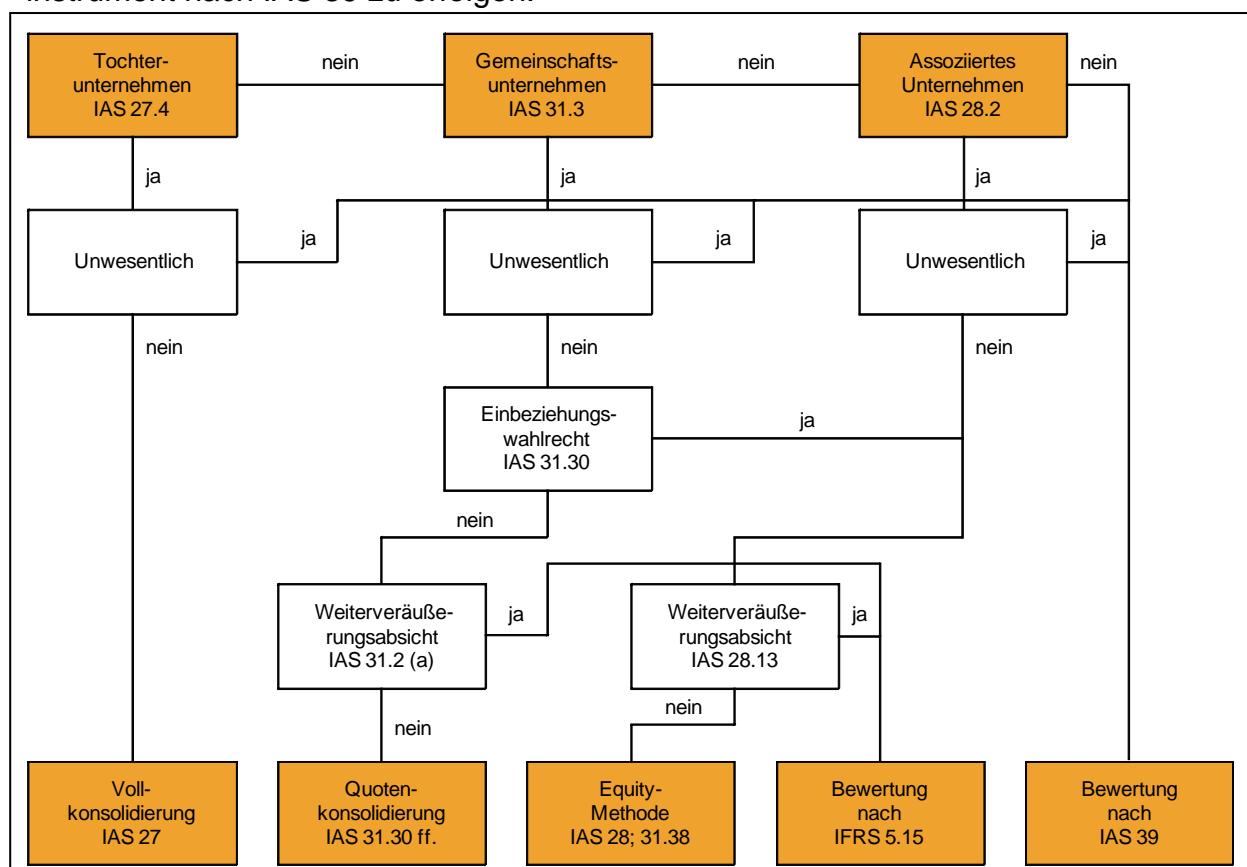


Abbildung 4: Der Konsolidierungskreis nach IFRS (Quelle: Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010, S. 188.)

3.3. Literaturtipps

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: **Konzernbilanzen**. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 106 bis 127.

Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010.

4. Erstellung und Anpassung der konsolidierungsfähigen Abschlüsse

Steht im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses fest, welche Unternehmen in den Abschluss einzubeziehen sind, d. h. ist der Konsolidierungskreis festgelegt, müssen die Jahresabschlüsse der Unternehmen vereinheitlicht werden (dieser Abschnitt beruht auf **Baetge, Konzernbilanzen**, S. 129 bis 172).

4.1. Handelsbilanz I und Handelsbilanz II

Da der Konzernabschluss ein Weltabschluss ist, sind die Jahresabschlüsse der beteiligten Unternehmen in der Regel nach den lokalen Rechnungslegungsvorschriften (Local Generally Accepted Accounting Principles, Local GAAP) erstellt. Deshalb werden die vorliegenden Jahresabschlüsse (in diesem Zusammenhang auch Handelsbilanz I genannt, HB I) an **einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze** angepasst (Grundsatz der Einheitlichkeit). Die an die konzernerheitlichen Grundsätze angepassten Abschlüsse werden Handelsbilanz II (HB II) genannt. Die Vereinheitlichung beinhaltet auch die Anpassung der einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen.

Bei der Vereinheitlichung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Berichtsperioden der Abschlüsse müssen gleich lang sein, um eine korrekte Aufrechnung konzerninterner Leistungsbeziehungen sicher zu stellen. Dies setzt Abschlüsse zum gleichen Stichtag voraus. Der Stichtag für die Aufstellung ist der Abschlussstichtag des Mutterunternehmens.
- Um eine hohe Aussagekraft des Konzernabschlusses sicherzustellen, müssen bei allen Abschlüssen die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet werden. Wird beispielsweise der Konzernabschluss nach den IFRS aufgestellt, ist die HB I den IFRS anzupassen (HB II).
- Befinden sich die zu konsolidierenden Unternehmen in unterschiedlichen Währungsräumen, muss eine Konzernwährung festgelegt werden. Dabei ist die Währung des Mutterunternehmens maßgeblich.

Die Handelsbilanzen II werden im nächsten Schritt zur Vorbereitung der Konsolidierung zu einer Summenbilanz und einer Summen-Gewinn- und Verlustrechnung zusammgeführt. Diese werden dann durch die Konsolidierungsbuchungen in den eigentlichen Konzernabschluss überführt. Bei den vorbereitenden Maßnahmen ist noch die Währungsumrechnung hervorzuheben.

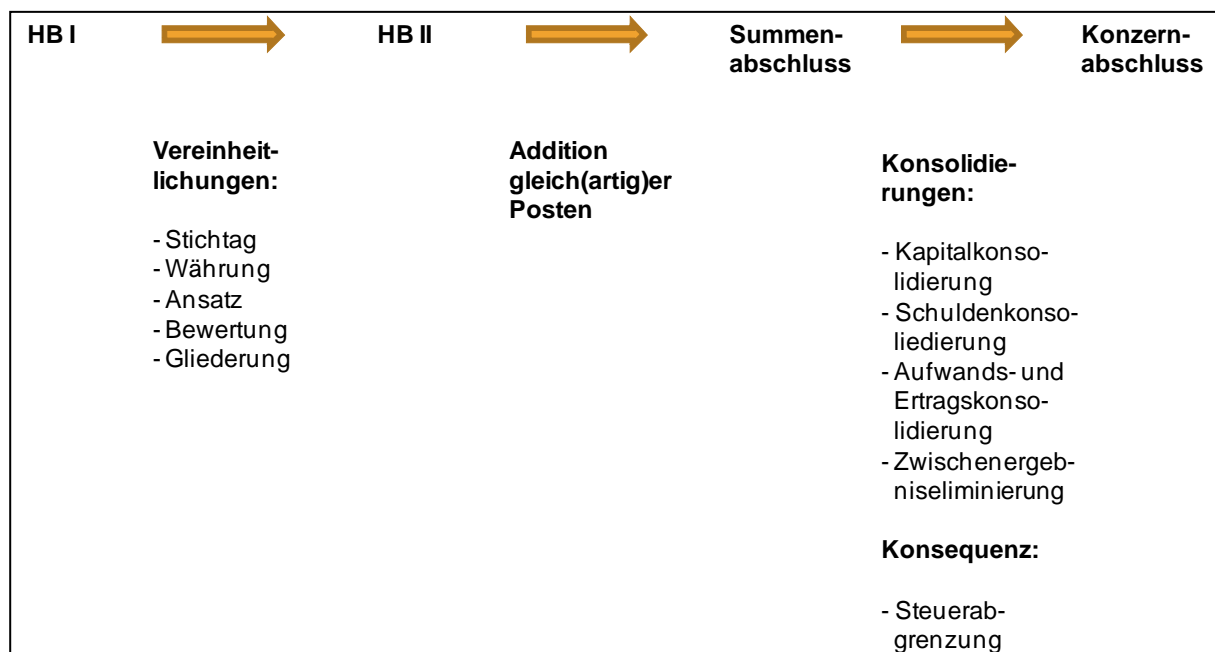


Abbildung 5: Vorarbeiten für den Konzernabschluss (Quelle: Ballwieser, Wolfgang: IFRS-Rechnungslegung. 2. Auflage München, Verlag Franz Vahlen, 2009, S. 147.)

4.2. Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss und die zugrunde liegenden Jahresabschlüsse müssen, um die Vergleichbarkeit sicher zu stellen, in einer einheitlichen Währung vorliegen. Ist das Mutterunternehmen deutsch, sind Konzernabschlüsse nach HGB in Euro umzurechnen. Die Umrechnung von fremden Währungen wird durch im Zeitablauf schwankende Wechselkurse zum Problem. Dies betrifft zum einen die Frage, welcher Kurs wann angewendet wird und zum anderen, wie man mit entstehenden Umrechnungsdifferenzen umgeht.

4.2.1. Währungsumrechnung nach HGB

Spezielle, die Währungsumrechnung im Konzernabschluss regelnde Vorschriften sind in den §§ 256a und 308a HGB enthalten. Der Gesetzgeber schreibt hier vor, dass Fremdwährungsbeträge bei Aktiva und Passiva mit Ausnahme des zum historischen Kurs umzurechnenden Eigenkapitals zum Devisenkassamittelkurs und GuV-Posten zum Durchschnittskurs umzurechnen sind. Die Grundlagen für die Umrech-

nung der in fremder Währung aufgestellten Abschlüsse in Euro sind gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 2 HGB im Konzernanhang anzugeben.

Vor dem BilMoG wurde angesichts fehlender konkreter gesetzlicher Vorgaben im Schrifttum ein Methodenwahlrecht zwischen der Zeitbezugsmethode und der Stichtagskursmethode sowie der Kombination der beiden Methoden in Form des Konzepts der funktionalen Währung angenommen. Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hatte dazu den Deutschen Rechnungslegungs Standard DRS 14 „Währungsumrechnung“ verabschiedet, der die Währungsumrechnung vor Änderung des HGB durch das BilMoG regelte. Am 18. Februar 2010 wurde der DRS 14 aufgehoben. Er war für Geschäftsjahre, die vor dem oder am 31. Dezember 2009 begonnen hatten, anzuwenden. Nach BilMoG ist für Vermögensgegenstände und Schulden dagegen nur noch die Stichtagskursmethode erlaubt.

4.2.2. Währungsumrechnung nach IFRS

Die Währungsumrechnung ist innerhalb der IFRS in IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ geregelt. Diesem liegt das Konzept der funktionalen Währung zu Grunde. In IAS 21.8 wird der Begriff der funktionalen Währung folgendermaßen definiert: „Die funktionale Währung ist die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist.“

Bei der Erstellung des Abschlusses legt jedes einzelne Unternehmen seine funktionale Währung fest (IAS 21.17). In dieser Währung erwirtschaftet das jeweilige Unternehmen seine Einzahlungen und bucht auch seine Ausgaben. Erstellt das jeweilige Unternehmen seinen Abschluss nicht in der ermittelten funktionalen Währung, ist der Abschluss in die funktionale Währung umzurechnen. Diese Umrechnung erfolgt nach der Zeitbezugsmethode. Ziel dieser Methode ist es, den in fremder Währung erstellten Abschluss so darzustellen, als wären alle Geschäftsvorfälle von vornherein in der gewählten Umrechnungswährung gebucht worden.

Die Abschlüsse der einzelnen Unternehmen sind dann in die Darstellungswährung umzurechnen (IAS 21.38 bis 21.43). Dabei stellen die IFRS dem Unternehmen die Wahl der Berichtswährung frei. Die Darstellungswährung muss nicht mit der funktionalen Währung übereinstimmen. Bei der Umrechnung der Vermögenswerte und Schulden ist der Stichtagskurs der jeweiligen Bilanz anzuwenden. Erträge und Aufwendungen sind zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen und sich ergebende Umrechnungsdifferenzen sind erfolgsneutral als eigener Bestandteil des Eigenkapitals auszuweisen (modifizierte Stichtagskursmethode).

Aus praktischen Erwägungen wird zur Umrechnung von Ertrags- und Aufwandsposten häufig ein Kurs verwendet, der einen Näherungswert für den Umrechnungskurs am Tag des Geschäftsvorfalles darstellt, beispielsweise der Durchschnittskurs einer Periode. Bei stark schwankenden Wechselkursen ist jedoch die Verwendung von Durchschnittskursen für einen Zeitraum unangemessen (IAS 21.40).

4.3. Schritt nach Vereinheitlichung

Nachdem die einzelnen Abschlüsse (HB I) hinsichtlich ihrer Stichtage, ihrer Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und ihrer Währung umgerechnet (HB II) und addiert wurden (Summenbilanz), werden mittels Konsolidierungsbuchungen konzerninterne Beziehungen aus der Summenbilanz heraus gerechnet.

4.4. Literaturtipps

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: **Konzernbilanzen**. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 129 bis 172.

Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010.

5. Konsolidierungsmaßnahmen

Die Konsolidierung, mit denen konzerninterne Beziehungen aus dem Summenabschluss herausgerechnet werden, besteht aus verschiedenen Einzelschritten (der **Kapitalkonsolidierung**, **Schuldenkonsolidierung**, **Zwischenergebniseliminierung**, **Aufwands- und Ertragskonsolidierung**) (siehe hierzu **Baetge, Konzernbilanzen**, S. 173 bis 363 und **Wöhe, Einführung**, S. 878 bis 890).

5.1. Kapitalkonsolidierung nach HGB

Die Kapitalverflechtung zwischen den einbezogenen Unternehmen, im einfachsten Fall zwischen dem Mutter- und einem Tochterunternehmen, führt bei einer bloßen Addition der Einzelbilanzen zu Doppelrechnungen. Aufgabe der Kapitalkonsolidierung ist es, aus der Aktivposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und der Passivposition „Eigenkapital“ im Summenabschluss sämtliche Kapitalverflechtungen innerhalb der Konzernunternehmen herauszurechnen.

Zur Vermeidung derartiger Doppelrechnungen werden bei der Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB die Beteiligungsbuchwerte an den einzubeziehenden Konzernunternehmen verrechnet.

Das Gesetz schreibt für die Kapitalkonsolidierung die **Erwerbsmethode** vor, die einen Neuerwerb des Tochterunternehmens durch Einzelerwerb aller Vermögensgegenstände und Schulden durch das Mutterunternehmen zum aktuellen Wert (= Zeitwert zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs) unterstellt. Die finanziellen Mittel für den Erwerb der Anteile fließen dabei an die vorherigen Eigner (share deal). Im Rahmen der Erwerbsmethode wird ein share deal umgedeutet zum Erwerb einzelner

Vermögensgegenstände und Schulden (asset deal). An die Stelle des Aktivpostens „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (bezeichnet als Beteiligung) tritt in der Konzernbilanz das übernommene Vermögen des Tochterunternehmens. Dieser Aktivposten ist gegen das in der Bilanz des Tochterunternehmens ausgewiesene Eigenkapital aufzurechnen.

Zusätzlich muss eine Unterscheidung zwischen Erstkonsolidierung in der Periode des Beteiligungserwerbs und Folgekonsolidierung in späteren Perioden vorgenommen werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach der buchtechnischen Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts.

Bis zur Reform des HGB durch das BilMoG war unter bestimmten Bedingungen die **Interessenzusammenführungsmethode** zugelassen. Hierbei wurde von einem gleichberechtigten Zusammenschluss der beiden Unternehmen ausgegangen, bei dem kein Kaufpreis gezahlt wurde, sondern Anteile getauscht wurden. Die Interessenzusammenführungsmethode wurde durch das BilMoG abgeschafft.

5.1.1. Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode ohne Wertdifferenzen

Von einem Erwerb ohne Wertdifferenz spricht man in dem eher seltenen Fall, wenn der Zeitwert des in der Bilanz des Tochterunternehmens (TU) ausgewiesenen Reinvermögens exakt dem Kaufpreis (= Anschaffungskosten) entspricht, den das Mutterunternehmen (MU) dafür gezahlt hat. Dabei spielt es letztlich eine eher untergeordnete Rolle, ob die Beteiligung am Tochterunternehmen 100% oder nur zu einem geringeren Prozentsatz beträgt, d. h. ein Teil des Eigenkapitals des TU bei Minderheitsgesellschaftern bleibt. Ein Beispiel für einen Abschluss beim Erwerb einer 7/9 Beteiligung liefert folgende Abbildung.

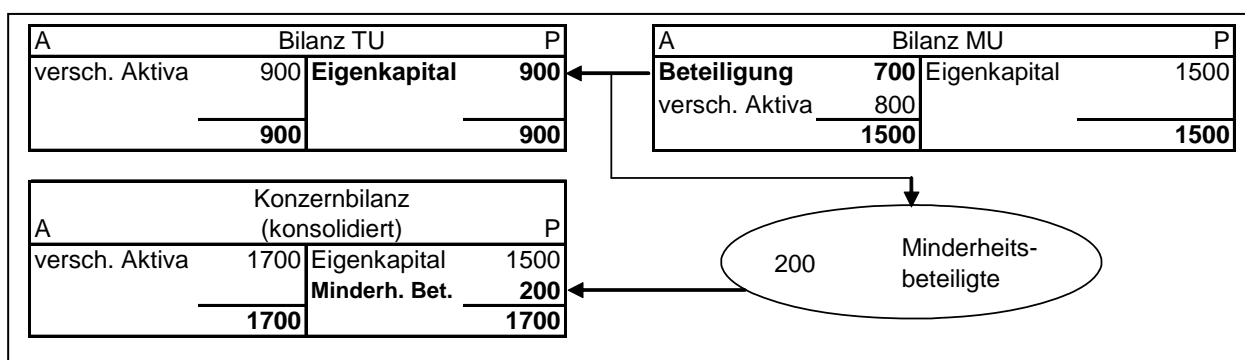


Abbildung 6: Beteiligung des MU von 700 im Verhältnis zum Zeitwert des Eigenkapitals von 900 bei TU

5.1.2. Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode mit Wertdifferenzen

Komplizierter und in der Praxis häufiger gestaltet sich der Fall, wenn das Mutterunternehmen das Tochterunternehmen zu einem höheren oder niedrigeren Kaufpreis im Vergleich zum Zeitwert des Eigenkapitals des Tochterunternehmens erwirbt. Im

ersten Fall entsteht im Konzern ein so genannter Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill). Das bedeutet, dass das Mutterunternehmen mehr zahlt als den Zeitwert, weil es einen darüber hinausgehenden Nutzenzufluss erwartet. Dieser Goodwill muss zunächst in der Konzernbilanz auf der Aktivseite ausgewiesen und nach § 309 Abs. 1 HGB in den Folgejahren (Folgekonsolidierung) planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

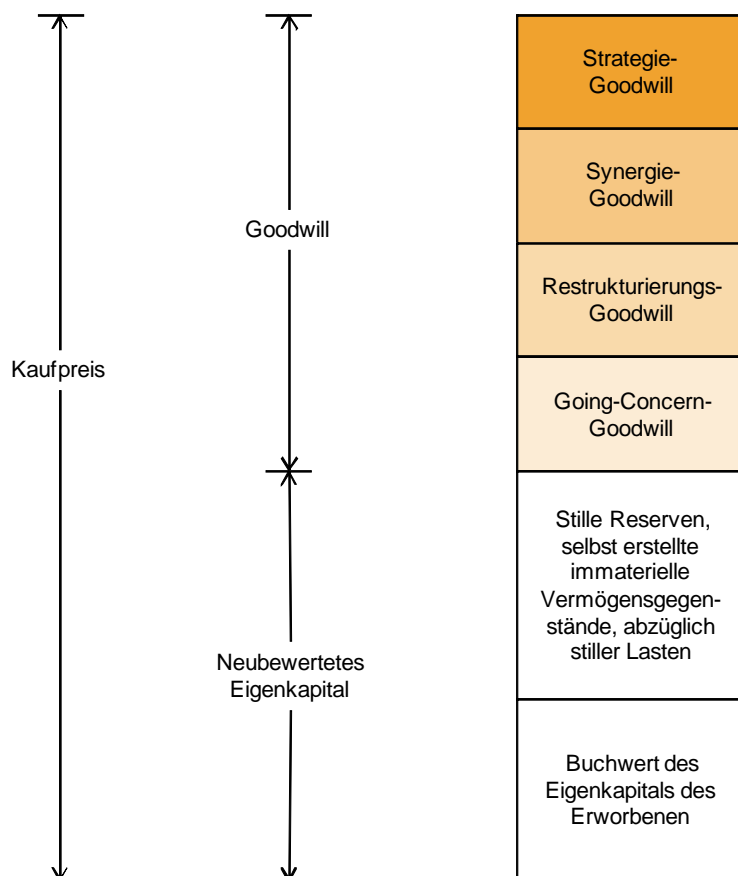


Abbildung 7: Komponenten eines positiven Unterschiedsbetrags (Quelle: Pellens, Bernhard; Fülbier, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten: Internationale Rechnungslegung, 8. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2011, S. 735).

Für den Fall, dass das Mutterunternehmen einen geringeren Preis als den Zeitwert des Eigenkapitals zahlte, kann es zwei unterschiedliche Ursachen geben. Entweder es war ein Glückskauf (Lucky Buy) oder die Konzernmutter erwartet für die kommenden Jahre einen Nutzenabfluss. In letzterem Fall entsteht ein so genannter negativer Goodwill (oder kurz: Badwill). Ein Badwill darf gemäß § 309 Abs. 2 Nr. 1 HGB nur ergebniswirksam aufgelöst werden, wenn die erwartete schlechte Entwicklung tatsächlich eintritt. Beim Lucky Buy darf die ergebniswirksame Auflösung nur erfolgen, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass er einem realisierten Gewinn entspricht (§ 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB).

5.1.3. Probleme bei der Aufdeckung stiller Reserven

Regelmäßig entsprechen jedoch die Buchwerte der Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz des Tochterunternehmens zum Erwerbszeitpunkt nicht ihrem Zeitwert. In der Bilanz des Tochterunternehmens schlummern somit stille Reserven bzw. Lasten. Im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses sind diese stillen Reserven und Lasten aufzudecken, denn aus Konzernsicht werden die Beteiligungen zum Zeitwert erworben und müssen folglich auch zum Zeitwert angesetzt werden. Es muss also für den Konzernabschluss eine Neubewertung vorgenommen werden, die eine erfolgsneutrale Erhöhung des Eigenkapitals zur Folge hat. Probleme für die Auflösung stiller Reserven entstehen dann, wenn keine 100% Übernahme vorliegt und Minderheitsbeteiligungen Dritter bestehen.

Die Erstkonsolidierung nach der Erwerbsmethode muss gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nach der **Neubewertungsmethode** erfolgen. Hierbei werden die stillen Reserven und Lasten vollständig aufgedeckt, ohne dass eine Begrenzung auf die Anschaffungskosten der Beteiligung zu beachten ist.

Das in § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. (alte Fassung) enthaltene Wahlrecht zur alternativen Kapitalkonsolidierung nach der **Buchwertmethode** wurde durch das BilMoG aufgehoben. Bei der Buchwertmethode wird die Summenbilanz auf Basis der Buchwerte gebildet. Ein nach Verrechnung von Beteiligungsbuchwert und anteiligem Eigenkapital entstehender Unterschiedsbetrag wird durch die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten unter Beachtung der Anschaffungskostenrestriktion möglichst weitgehend auf die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens verteilt. Die Buchwertmethode darf gemäß Art. 66 Abs. 3 EGHGB für Tochterunternehmen beibehalten werden, die vor dem 1. Januar 2010 erstmals konsolidiert wurden. Sie ist damit für die Konzernrechnungslegung in Deutschland weiterhin relevant.

5.2. Kapitalkonsolidierung nach IFRS

Wenn auch die Konsolidierungstechniken unabhängig vom Rechnungslegungsverfahren zu sehen sind, ergeben sich in der Anwendung von HGB oder IFRS-Regeln auf Grund der unterschiedlichen Philosophie und Zielorientierung Abweichungen bei der Kapitalkonsolidierung, die in der folgenden Übersicht zusammenfassend dargestellt werden.

	HGB	IFRS
Anschaffungskosten	Anschaffungskosten nach § 255	Anschaffungsnebenkosten sind als Aufwand zu erfassen.
Stichtag der Erstkonsolidierung	§ 301 Abs. 2 Tag des Erwerbs der Anteile, einige	IFRS 3 Tag des Erwerbs der Anteile

	HGB	IFRS
	Ausnahmen	
Technik der Erwerbsmethode	<p>§ 301 Abs. 1 Neubewertungsmethode Sämtliche stille Reserven bei den Vermögensgegenständen und Schulden des TU werden vollständig (unabhängig von der Beteiligungsquote) aufgedeckt.</p>	<p>Neubewertungsmethode Sämtliche stille Reserven bei den Vermögenswerten und Schulden des TU werden vollständig (unabhängig von der Beteiligungsquote) aufgedeckt.</p>
Goodwill	<p>§§ 301 Abs. 3, 309 Abs. 1 Ansatz des Goodwill und Abschreibung über die planmäßige Nutzungsdauer Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung bei voraussichtlich dauernder Wertminderung Wertaufholungsverbot</p>	<p>IFRS 3, IAS 36 Ansatz des Goodwill, keine planmäßige Abschreibung des Goodwill Wahlweise Ansatz des full Goodwill (Goodwill entfällt auch auf Minderheitsgesellschafter) Durchführung eines jährlichen Wertminderungstests (impairment test): Vergleich: Buchwert des TU (cash generating unit) mit dem erzielbaren Betrag (recoverable amount)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchwert < erzielbarer Betrag: keine Abschreibung ▪ Buchwert > erzielbarer Betrag: zunächst Abschreibung Goodwill, dann Abschreibung von identifizierbaren Vermögenswerten <p>Wertaufholungsverbot</p>
Negativer Unterschiedsbetrag (Badwill)	<p>§ 309 Abs. 2 Eng an den Ursachen des Badwills orientierte Auflösung des negativen Unterschiedsbetrags.</p>	<p>IFRS 3 Die Kosten des Zusammenschlusses oder der beizulegenden Zeitwerte der abgrenzbaren Vermögenswerte und Schulden sind zunächst zu überprüfen; ein danach noch verbleibender negativer Unterschiedsbetrag ist ertragswirksam zu vereinnahmen.</p>

Abbildung 8: Unterschiede in der Kapitalkonsolidierung nach HGB und IFRS (In Anlehnung an: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 226).

5.3. Quotenkonsolidierung

Während Tochterunternehmen voll zu konsolidieren sind, sieht § 310 HGB für Unternehmen, die gemeinsam mit einem nicht zum Konzern gehörenden Unternehmen geführt werden, ein Wahlrecht zur anteiligen (quotalen) Einbeziehung in den Konzernabschluss vor (Quotenkonsolidierung). Alternativ kann die Equity-Methode gewählt werden. Das Vorgehen entspricht dem der Vollkonsolidierung, nur dass die Übernahme der Vermögensgegenstände und Schulden in die Summenbilanz in der Höhe der jeweiligen Beteiligungsquote durchgeführt wird.

Die bei der Quotenkonsolidierung vorzunehmende theoretische Teilung des Gemeinschaftsunternehmens widerspricht der tatsächlichen Rechtslage. So sind beispielsweise die im Konzernabschluss dargestellten Vermögensgegenstände nicht allein durch den Konzern verwertbar. Die rechnerischen Teile der Vermögensgegenstände entsprechen nicht den tatsächlich verwertbaren (oder erzielbaren) Werten.

Die **Quotenkonsolidierung nach IFRS** ist in IAS 31 geregelt. Im Ergebnis stimmen die Regelungen nach HGB und IFRS überein. Positiv sind die nach IAS 31 detaillierter zu machenden Anhangsangaben hervorzuheben.

5.4. Equity-Methode

Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss (entspricht laut Gesetz einem Stimmrechtsanteil $\geq 20\%$, § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB) auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 HGB (assoziiertes Unternehmen) beteiligt ist, ausgeübt, so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Diese assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, bei denen nicht vom Wahlrecht des § 310 HGB Gebrauch gemacht wird, werden nach der Equity-Methode ausgewiesen. Hierbei werden die Aktiv- und Passivpositionen des assoziierten Unternehmens nicht in die Konzernbilanz übernommen. Der Buchwert der Beteiligung orientiert sich am anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens und kann nach dem Ansatz zu Anschaffungskosten der Beteiligung bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode in späteren Jahren auch darüber hinausgehen. Der Unterschiedsbetrag ist in den folgenden Geschäftsjahren entsprechend den anteiligen Eigenkapitalveränderungen zu erhöhen (oder zu vermindern) und auszuweisen. Der Equity-Wert wird nach der **Buchwertmethode** ermittelt. Die nach § 312 Abs. 1 Nr. 2 HGB a. F. alternativ anzuwendende Kapitalanteilmethode wurde durch das BilMoG abgeschafft.

Im Unterschied zum HGB ist nach IFRS die **Neubewertungsmethode** anzuwenden (IAS 28). Den Anschaffungskosten ist der Anteil am neu bewerteten Eigenkapital gegenüber zu stellen. Ein passiver Unterschiedsbetrag ist erfolgswirksam zu erfassen und führt zu einer Aufstockung des Equity-Werts.

5.5. Schuldenkonsolidierung

Während die Kapitalkonsolidierung gewährleistet, dass keine internen Eigenkapital- und Beteiligungsbeziehungen im Konzernabschluss abgebildet werden, wird durch die Schuldenkonsolidierung erreicht, dass die Konzernbilanz frei von internen Schuldenbeziehungen sowie sämtlichen Konsequenzen aus diesen Schuldenbeziehungen

gen ist. Grundsätzlich sind deshalb die Beträge von konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufzurechnen, um die Schuldendeckungsfähigkeit des Konzerns besser darzustellen.

5.5.1. Aufrechnungsdifferenzen

Bei der Schuldenkonsolidierung können sich aufgrund von Ansatz und Bewertungsvorschriften Ansprüche und Verpflichtungen in unterschiedlicher Höhe gegenüberstellen. Mögliche Gründe dafür können sein:

- Rückstellungen: ungewisse Verbindlichkeiten sind bilanzierungspflichtig, ungewisse Forderungen nicht,
- Niederstwertvorschriften für Forderungen und Höchstwertvorschriften für Verbindlichkeiten,
- Kreditgewährung mit Disagio: die Verbindlichkeit mit Auszahlungs-Disagio ist zum Rückzahlungsbetrag auszuweisen, die Forderung zum Nennbetrag (ohne Disagio),
- Währungsumrechnungen.

5.5.2. Verzicht auf Schuldenkonsolidierung

Nach § 303 Abs. 2 HGB darf auf die Schuldenkonsolidierung verzichtet werden, wenn die „wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.“

5.5.3. Schuldenkonsolidierung nach IFRS

Bei der Schuldenkonsolidierung ergeben sich bei Anwendung der IFRS in aller Regel keine Abweichungen zur Vorgehensweise nach HGB.

Allerdings bleibt zu beachten, dass im Unterschied zur deutschen Regelung auch Eventualgewinne im Anhang (notes) anzugeben sind. Solche ungewissen Erfolge sind ggf. in die Schuldenkonsolidierung einzubeziehen und zu eliminieren.

5.6. Zwischenergebniseliminierung

Mit der Zwischenergebniseliminierung wird sichergestellt, dass die Vermögensgegenstände zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus Sicht des Konzerns angesetzt werden. Sie bildet damit nach der Kapital- und der Schuldenkonsolidierung einen weiteren Schritt zur Eliminierung konzerninterner Transaktionen.

Ist es zwischen den in den Konzern voll einbezogenen Unternehmen zur Lieferung von Waren oder Anlagevermögen gekommen, das bis zum Jahresende noch nicht an Konzernfremde weiterverkauft worden ist, wird eine Zwischenergebniseliminierung erforderlich. Dabei wird der vom Verkäufer erzielte Gewinn, der jetzt in den erworbenen Vermögensgegenständen auf der Käuferseite bilanziert ist, herausgerechnet. Der Konzern könnte sonst durch interne Verkäufe seine Vermögensgegenstände künstlich aufblähen und Gewinne darstellen, die nicht tatsächlich am Markt realisiert worden sind.

Beispiel

Unternehmen A und B sind Teil eines Konzerns. A liefert an B eine Maschine, deren Herstellung 100 gekostet hat (entspricht Bewertung im Vorratsvermögen). Der Kaufpreis beträgt 120. Aus Konzernsicht wurden die Aktiva aufgewertet und der Gewinn erhöht. Beides ist gegeneinander zu eliminieren.

Bei Verkäufen mit Verlust gilt dies analog. Positive und negative Erfolgsbeiträge, die durch Geschäfte konzerninterner Unternehmen erzielt wurden, sind nach § 304 HGB aus dem Konzernabschluss zu eliminieren.

Die Berichtigung der Konzern-GuV um die korrespondierenden Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Transaktionen geschieht dagegen bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB.

5.6.1. Verzicht auf Zwischenergebniseliminierung

Nach § 304 Abs. 2 HGB ist der Konzern von der Zwischenergebniseliminierung im Abschluss befreit, wenn diese nur eine untergeordnete Rolle spielen würde.

5.6.2. Die Zwischenergebniseliminierung nach IFRS

Bei der Zwischenergebniseliminierung nach IFRS ergeben sich zum HGB Abschluss im Ergebnis keine nennenswerten Abweichungen.

5.7. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Alle bisher dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen betreffen die Bilanz. Für die Aufstellung der Konzern-GuV haben entsprechende Aufrechnungen zu erfolgen, damit die Ertragslage nicht verzerrt dargestellt wird. Grundsätzlich vollzieht sich die Konsolidierung der Konzern-GuV nach dem gleichen Muster wie bei der Konzernbilanz.

Im ersten Schritt werden die ursprünglichen einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) der einzubeziehenden Unternehmen vereinheitlicht. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung müssen dazu die GuV der beteiligten

Unternehmen in die Form der angestrebten Konzern-GuV gebracht werden, je nachdem ob das Umsatz- oder das Gesamtkostenverfahren angewandt wird.

In einem zweiten Schritt wird dann die Summen-GuV erstellt, um dann im dritten Schritt die eigentliche Konsolidierung der GuV, die Verrechnung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge, vornehmen zu können. Mit diesem Schritt wird die Konzern-GuV von allen Erfolgskomponenten befreit, die allein aus konzerninternen Geschäften resultieren; d. h., Erträge aus konzerninternen Geschäften und Aufwendungen (z. B. bedingt durch Materialaufwand oder bezogene Leistungen) werden so gegeneinander aufgerechnet.

Beispiel

Die Konzernholding erbringt Dienstleistungen für verschiedene Tochterunternehmen (z. B. zentrale Rechtsabteilung, Treasury). Hierfür wird eine Umlage in Rechnung gestellt. Im Einzelabschluss der Holding handelt es sich um Erträge, bei den Tochterunternehmen um Aufwendungen. Aus Konzernsicht haben keine Transaktionen mit fremden Dritten stattgefunden. Die konzerninternen Aufwendungen und Erträge sind zu eliminieren.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach IFRS

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird durch IAS 27.20 bis 27.21 insofern geregelt, dass Aufwendungen und Erträge aus Geschäften zwischen Konzernunternehmen sowie konzerninterne Dividendenzahlungen oder sonstige Gewinnvereinbarungen vollständig eliminiert werden müssen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit (materiality) darf sie unterbleiben, wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist. Im Ergebnis gibt es keine wesentlichen Unterschiede zum HGB.

5.8. Latente Steuern im Konzernabschluss

Die Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss basiert im Handelsrecht auf zwei gesetzlichen Vorschriften, und zwar §§ 274 und 306 HGB.

Die Steuerbilanz ist der Ausgangspunkt für die Ermittlung des tatsächlichen Steueraufwands. Die Ursache für den Ansatz latenter Steuern liegt in bestehenden Diskrepanzen zwischen dem Handelsrecht und dem Steuerrecht. Diese haben sich mit der Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit im Rahmen des BilMoG weiter erhöht. Bedingt durch unterschiedliche Bilanzierungsregeln sowie die unterschiedliche Nutzung von Wahlrechten, kann die Steuerbilanz vom Jahresabschluss bzw. vom Konzernabschluss abweichen. Latente Steuern können auf mehreren Ebenen entstehen:

- latente Steuern aus dem Jahresabschluss (HB I),
- latente Steuern aus der Aufstellung der HB II,
- latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen.

Seit dem BilMoG beruht die Ermittlung latenter Steuern auf dem **Temporary-Konzept**. Dieses Konzept, welches ebenfalls dem Ansatz latenter Steuern nach IFRS zugrunde liegt, basiert auf temporären Differenzen in den Bilanzansätzen. Es wird grundsätzlich jeder Vermögensgegenstand bzw. jede Schuld in der Handelsbilanz mit dem nach den steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Wertansatz in der Steuerbilanz verglichen.

Dabei zeigen aktive latente Steuern eine zeitlich befristete Steuerforderung und passive latente Steuern eine zeitlich befristete Steuerverbindlichkeit des Konzerns. Die bilanzorientierte Betrachtungsweise zielt darauf ab, einen richtigen Ausweis der Steuererstattungsansprüche und -verbindlichkeiten, also der Vermögensgegenstände und Schulden mit steuerlichem Bezug, zum Bilanzstichtag zu erreichen.

5.8.1. Latente Steuern nach HGB

Im Konzernabschluss nach HGB müssen latente Steuern ausgewiesen sein, die aus den Jahresabschlüssen resultieren oder die im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses auftreten (§ 306 HGB).

Die Bildung latenter Steuern für den **Jahresabschluss** regelt § 274 HGB. Auf dieser Ebene ergeben sich Steuerlatenzen aus Differenzen zwischen Handelsbilanz und der Steuerbilanz.

Bei der Entwicklung der **HB II** aus dem originären Jahresabschluss des TU können sich Differenzen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz durch die Anpassung der HB I an die konzerneinheitlichen Ansatz- und Bewertungsregeln in der HB II erhöhen oder vermindern. Diese erwachsen auch aus der Aufstellung von Zwischenabschlüssen bei der „Anpassung“ der Stichtage und aus der Währungsumrechnung.

Nachdem aus den endgültigen HB II die Summenbilanz ermittelt worden ist, können bei der eigentlichen **Konsolidierung** weitere zeitliche Ergebnisunterschiede zwischen den HB II und der Konzernbilanz auftreten. Diese betreffen die Kapital-, die Schulden-, die Zwischenergebnis-, die Quotenkonsolidierung und die Anwendung der Equity-Methode.

Die **Bewertung** der latenten Steuern erfolgt grundsätzlich mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen auf Ebene der einzelnen Konzernunternehmen. Vereinfachend ist auch die Verwendung konzerneinheitlicher Steuersätze möglich.

Die latenten Steuern auf Konzernebene dürfen mit den latenten Steuern aus dem Jahresabschlüssen zusammengefasst werden (§ 306 Satz 6 HGB).

Grundsätzlich sind die ermittelten aktiven und passiven latenten Steuern zu saldieren, allerdings besteht ein Wahlrecht zum unsaldierten Ausweis (§ 306 Satz 2 HGB). Der Betrag einer sich ergebenden künftigen Steuerbelastung ist in der Bilanz in dem Posten „**Passive latente Steuern**“ und der Betrag einer sich ergebenden künftigen Steuerentlastung in dem Posten „**Aktive latente Steuern**“ auszuweisen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung latenter Steuern in der Konzern-GuV unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ gesondert auszuweisen.

5.8.2. Latente Steuern in IFRS-Abschlüssen

Die Behandlung von latenten Steuern in IFRS Abschlüssen ist im IAS 12 „Ertragsteuern“ behandelt. Nach IAS 12.15 sind für alle zu versteuernde temporären Differenzen latente Steuerschulden anzusetzen (Ausnahmen sind in IAS 12.15 genannt). Temporäre Differenzen sind Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert eines Vermögenswerts (oder einer Schuld) in der Bilanz und seinem Wert in der Steuerbilanz. Ein latenter Steueranspruch ist nur in dem Maße zu bilanzieren, wie es wahrscheinlich ist, dass in Zukunft auch ein zu versteuerndes Einkommen vorliegt, gegen die Ansprüche gerechnet werden können (IAS 12.24).

Die Angaben zu latenten Steuern sind in IFRS-Abschlüssen wesentlich ausführlicher als in HGB-Abschlüssen. Eine Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern ist nur unter den in IAS 12.74 genannten engen Kriterien möglich. Die (ausführlichen) Darstellungspflichten sind in den IAS 12.71 bis IAS 12.88 niedergelegt.

5.9. Literaturtipps

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: **Konzernbilanzen**. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 173 bis 363.

Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010.

Petersen, Karl; Zwirner, Christian: Konzernrechnungslegung nach HGB – inklusive BilMoG. 1. Auflage Weinheim, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, 2009.

Wöhe, Günter; Döring, Ulrich: **Einführung** in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 24. Auflage München, Verlag Franz Vahlen GmbH, 2010, S. 878 bis 890.

6. Die Bestandteile der Konzernberichterstattung

Der Konzernabschluss nach **HGB** besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-GuV, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 297 Abs. 1 HGB). Der Konzernlagebericht (§ 315 HGB) ergänzt diesen, er ist jedoch kein Bestandteil des Konzernabschlusses.

Nach **IFRS** hat ein vollständiger Konzernabschluss die Bestandteile Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang und Segmentberichtberichterstattung (IAS 1.10 und IFRS 8.1 f.).

6.1. Konzernbilanz

6.1.1. HGB

Das deutsche Handelsgesetz kennt keine besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzernbilanz. Deren Gliederung folgt daher den Gliederungsvorschriften des § 266 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB für die Bilanzen des Jahresabschlusses großer Kapitalgesellschaften. Bei der Gliederung der Konzernbilanz sind die allgemeinen Grundsätze nach § 265 HGB zu beachten (Darstellungstetigkeit, Angabe der Vorjahresbeträge, Vermerk oder Angabe der Mitzugehörigkeit zu mehreren Posten, Gliederung bei mehreren Geschäftszweigen, weitere Untergliederung, Hinzufügen neuer Posten, Änderung der Gliederung oder der Postenbezeichnung, Zusammenfassung von Posten, Leerposten).

Die sich aus der Besonderheit des Konzernabschlusses ergebenden Unterschiede werden in den HGB-Vorschriften zum Konzernabschluss beschrieben. Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebender aktiver Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Ergibt sich aus der Kapitalkonsolidierung ein passiver Unterschiedsbetrag, ist er auf der Passivseite, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB). Eine Saldierung mit aktiven Unterschiedsbeträgen findet nicht statt. Unterschiedsbeträge aus der Quotenkonsolidierung werden genauso wie die der Vollkonsolidierung behandelt.

Weitere Vorschriften des HGB betreffen den Ausweis von Anteilen anderer Gesellschafter innerhalb des Eigenkapitals (§ 307 HGB, Bezeichnung als „Anteile anderer Gesellschafter“, „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ oder „Anteile außenstehender Gesellschafter“).

Ferner wird der Ausweis von Unterschiedsbeträgen bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode (§ 312 HGB), von aktiven und passiven latenten Steuern (§ 306 HGB) und der vereinfachte Ausweis von Vorräten (§ 298 Abs. 2 HGB) geregelt.

6.1.2. IFRS

Die IFRS kennen kein verbindliches Gliederungsschema. Es gibt aber in den IAS 1.54 einen Mindestkatalog von Bilanzpositionen. Die Gruppierung der einzelnen Abschlussposten soll nach Fristigkeit (d. h. die Posten werden in lang- und kurzfristig unterschieden) erfolgen (IAS 1.60). Dies wirkt sich hauptsächlich auf der Passiv-

seite aus, da das deutsche Handelsgesetzbuch auf der Aktivseite auch in lang- und kurzfristige Vermögensgegenstände unterscheidet (vgl. **Müller, IFRS**, S. 42). Die Praxis zeigt, dass die Unternehmen bei Anwendung der IFRS meist die Gliederung der Posten im Vergleich zu HGB verändern.

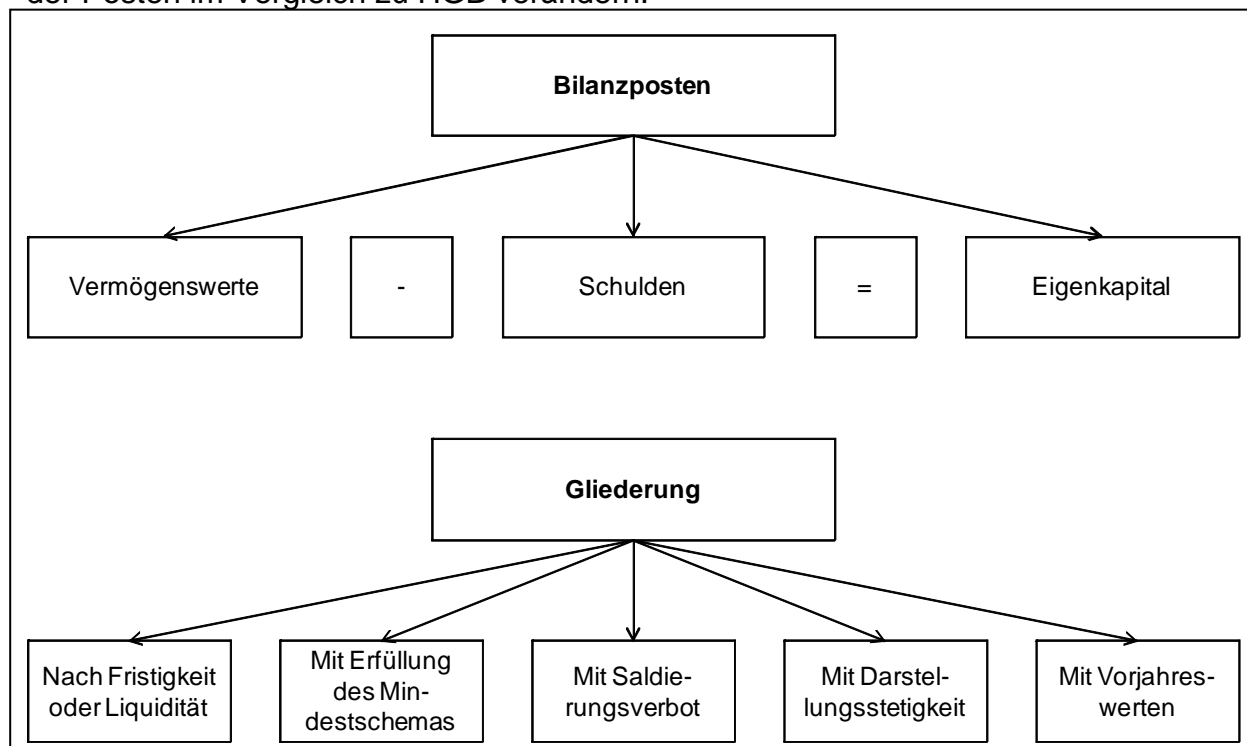


Abbildung 9: Bilanzposten und Gliederungskriterien (Quelle: Ballwieser, Wolfgang: IFRS-Rechnungslegung, 2. Auflage München, Verlag Franz Vahlen, 2009, S. .48.)

6.2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

6.2.1. HGB

Das deutsche Handelsgesetz kennt keine besonderen Gliederungsvorschriften für die **Konzern-GuV**. Deren Gliederung folgt daher den Gliederungsvorschriften des § 275 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB für die GuV des Jahresabschlusses. Bei der Gliederung der Konzern-GuV sind die allgemeinen Grundsätze nach § 265 HGB zu beachten (vgl. Punkt 6.1.1).

Die sich aus der Besonderheit des Konzernabschlusses ergebenden Unterschiede werden in den HGB-Vorschriften zum Konzernabschluss beschrieben. So ist ein im Jahresergebnis der Konzern-GuV enthaltener, anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (oder Verlust) nach dem Posten Jahresüberschuss/-fehlbetrag darzustellen (§ 307 Abs. 2 HGB). Das auf assoziierte Unternehmen entfallende Ergebnis ist nach § 312 Abs. 4 Satz 2 HGB in der Konzern-GuV unter einem gesonderten Posten („Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“) auszuweisen.

6.2.2. IFRS

Die Bestandteile der Gesamtergebnisrechnung sind in IAS 1 regelt. Sie enthält neben den Komponenten der handelsrechtlichen GuV zusätzlich die ergebnisneutralen Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (so genanntes „Sonstiges Ergebnis“). Dies kann beispielsweise aus der Neubewertung von marktfähigen Wertpapieren oder aus der Erhöhung des Buchwerts langfristiger Vermögenswerte resultieren (IAS F.76).

Für die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung gibt es nur Mindestvorschriften (IAS 1.81 ff.). Die in IAS 1.82 genannte Mindestgliederung ist um weitere Posten aus anderen Standards zu erweitern.

Die IFRS erlauben wie das HGB die Anwendung des Gesamt- wie des Umsatzkostenverfahrens (IAS 1.99). Es ist eine Aufschlüsselung der Aufwendungen nach Art und Funktion im Unternehmen vorzunehmen. Dabei kann das Unternehmen diese Aufschlüsselung auch im Anhang ausweisen. Empfohlen wird diese jedoch für die Aufschlüsselung in der Gesamtergebnisrechnung (IAS 1.100).

Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren verwenden, müssen zusätzlich ihre Abschreibungen, Personalaufwendungen (IAS 1.104) und Aufwendungen, die für die Vorhersage zukünftiger Cashflows notwendig sind, nennen (IAS 1.105).

Börsennotierte Gesellschaften haben zusätzlich das Ergebnis pro Aktie auszuweisen (IAS 33).

6.3. Konzernanhang

6.3.1. HGB

Wie beim Jahresabschluss gehört zum Abschluss eines Konzerns nach § 297 Abs. 1 HGB der so genannte Konzernanhang (vgl. hierzu **Baetge, Konzernbilanzen**, S. 433 bis 457). Er dient der Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-GuV und soll u. a. Aufschluss geben über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Währungsumrechnungsmodalitäten sowie einbezogene und nicht einbezogene Tochterunternehmen. Weitere Pflichtangaben sind u. a. eine Aufgliederung der Verbindlichkeiten, die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführung und Aufsichtsgremien und Angaben zu den Finanzanlagen. Neben den konzernspezifischen Angabepflichten aus dem HGB (§§ 313, 314) sind noch zahlreiche Pflichtangaben der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) zu beachten.

Im Konzernanhang werden bestimmte Sachverhalte des Konzernabschlusses benannt, tiefere Untergliederungen der in Konzern-GuV oder Bilanz dargestellten Posten unternommen, bestimmte Sachverhalte erläutert oder kommentiert und Begrün-

dungen für ein bestimmtes Tun (oder Nichtstun) der Geschäftsführung geliefert. Darüber hinaus kann die Konzernleitung auch zusätzliche freiwillige Angaben im Konzernanhang (z. B. Sozialbilanzen, Wertschöpfungsrechnungen) machen. Eine Analyse des Konzernabschlusses ist ohne die Angaben aus dem Konzernanhang nicht zu leisten.

6.3.2. IFRS

Der Konzernanhang nach IFRS (notes) erfordert regelmäßig mehr und detailliertere Angaben als ein HGB-Konzernanhang. Neben den grundsätzlichen Anhangsangaben, die sich aus dem IAS 1 ergeben, führen auch einzelne Standards zu weiteren Angabe- und Erläuterungspflichten im Konzernanhang.

Grundsätzlich verfolgt der Konzernanhang in den IFRS den gleichen Zweck wie der Konzernanhang nach HGB, nämlich Grundlagen der Aufstellung des Konzernabschlusses zu liefern, besondere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden darzustellen und Angaben zu Punkten zu machen, die nur im Konzernanhang dargestellt werden dürfen und die zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes nötig sind.

6.4. Kapitalflussrechnung

In dem in der Konzern-GuV ausgewiesenen Ergebnis eines Unternehmens sind eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise Abschreibungen und Rückstellungen (Zuführungen oder Auflösungen) enthalten, die sich nicht auf den realen Zahlungsfluss auswirken. Mit einer Kapitalflussrechnung versucht man deshalb, die wirklichen Zahlungsströme zu ermitteln.

Der um nicht zahlungswirksame Faktoren bereinigte Erfolg einer Periode stellt den Kapitalfluss als zahlungswirksamen, finanziellen Überschuss der Periode dar. Für den **HGB-Abschluss** ist die Anwendung der vom Deutschen Standardisierungsrat erarbeitete DRS 2 „Kapitalflussrechnung“ einschlägig.

Die **Kapitalflussrechnung nach IFRS** wird im IAS 7 beschrieben. Beide Standards (DRS 2 und IAS 7) gliedern den Kapitalfluss in drei Fonds:

- Kapitalfluss = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (IFRS: Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit): Zahlungsströme im Zusammenhang mit der betrieblichen Leistungserstellung des Unternehmens (Einzahlungen von Kunden für abgesetzte Produkte und Auszahlungen an Lieferanten für den Bezug von Vorprodukten sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und solche an Arbeitnehmer als Gegenleistung für deren Arbeitstätigkeit),
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit: Zahlungsströme aus Investitionen und Desinvestitionen,

- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit: abgeflossene Mittel für Dividenden, Darlehenstilgungen sowie zugegangene Mittel aus Kapitalerhöhung und Darlehensaufnahmen.

Die Aufteilung soll es dem Abschlussleser ermöglichen, die Quellen des Mittelzuflusses (meist der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit) von der „Verwendung“ der Geldmittel (z. B. Auszahlungen für Investitionen beim Cashflow aus der Investitionstätigkeit oder Auszahlungen für Kredittilgungen und Dividenden im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit) nachzuvollziehen.

6.5. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung (auch Eigenkapitalspiegel) wird zwar vom **HGB** für den Konzernabschluss vorgeschrieben, geregelt wird sie aber im DRS 7 „Konzerneigenkapital und Konzernergebnis“. Ziel der Darstellung ist es, die Entwicklung und die Veränderung des Eigenkapitals der Muttergesellschaft (und eventuell vorhandener Minderheitsgesellschafter) zu verdeutlichen. In der Rechnung wird, unter Berücksichtigung der nicht ergebniswirksamen Konzerneigenkapitalveränderungen, das durch die Konzern-GuV ermittelte Konzernergebnis, getrennt für das Mutterunternehmen und die Minderheitsgesellschafter (so vorhanden), auf das Konzerngesamtergebnis übergeleitet.

Die Regelungen der **IFRS** zur Eigenkapitalveränderungsrechnung verfolgen denselben Zweck.

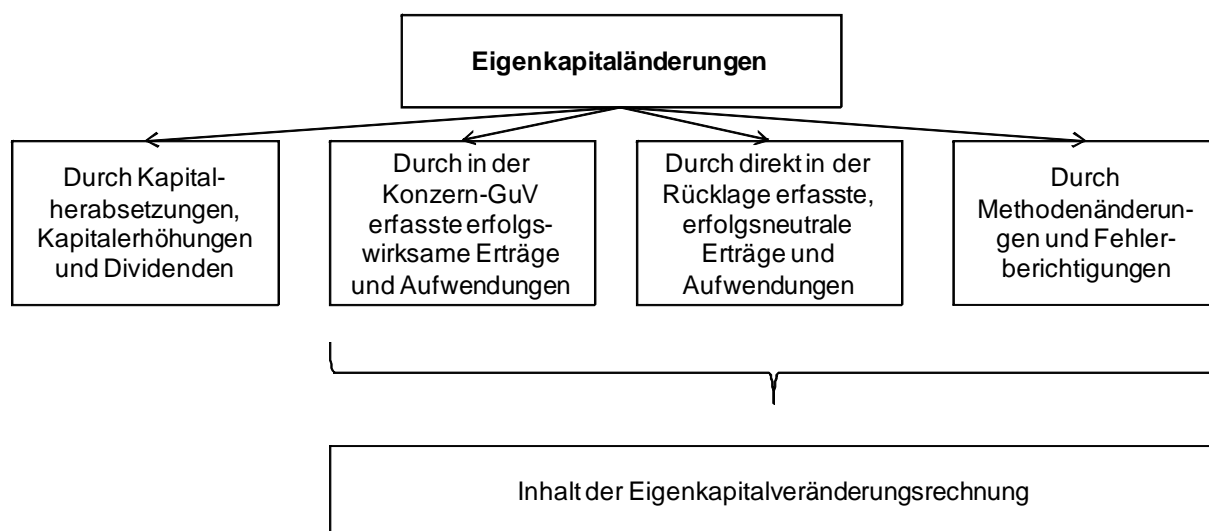


Abbildung 10: Eigenkapitaländerungen (Quelle: Ballwieser, Wolfgang: IFRS-Rechnungslegung. 2. Auflage München, Verlag Franz Vahlen, 2009, S. .133.)

6.6. Segmentberichterstattung

Für die Segmentberichterstattung besteht für Konzernmutterunternehmen nach § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB ein Wahlrecht. In ihr sollen die Geschäftstätigkeiten des Konzerns in mehreren Feldern aufgeteilt und dargestellt werden. Die Aufteilung soll die Transparenz über die Verteilung von Chancen und Risiken der einzelnen Geschäftszweige (oder räumlichen Aktivitäten) des Konzerns erhöhen. Auch hier sind die Darstellungsform und der -inhalt nicht im HGB selbst, sondern in dem vom DSR erlassenen DRS 3 „Segmentberichterstattung“ erläutert.

Die **IFRS** Regeln zur Segmentberichterstattung finden sich im IFRS 8. Eine Segmentberichterstattung ist nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen Pflicht. In der Anwendung ergeben sich Unterschiede zwischen dem DRS 3 und den IFRS 8.

6.7. Konzernlagebericht

6.7.1. HGB

Im Konzernlagebericht (vgl. zu diesem Abschnitt **Baetge, Konzernbilanzen**, S. 495 bis 515) sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 315 Abs. 1 Satz 1 HGB). Insbesondere sollen die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einbezogen und dargelegt werden. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sollen erläutert und beurteilt werden. Ferner ist auf bedeutsame Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen, Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns sind darzustellen, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken kundzumachen und die Bereiche Forschung und Entwicklung des Konzerns zu erläutern.

Wichtig für das Verständnis des Konzernabschlusses sind insbesondere die im Konzernlagebericht zu leistende Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns. Hier geht es über eine reine Darstellung von Fakten hinaus. Bei der Analyse sind die bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Dies gilt auch für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wobei im Gesetz explizit Umwelt- und Arbeitnehmerbelange genannt werden, aber weitere Punkte vorstellbar sind.

Ferner sind die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Geschäftsvorfällen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden und für die Beurteilung der Lage und der Einschätzung der zukünftigen Entwicklung notwendig sind, darzustellen. Dies betrifft auch die Darstellung und Erläuterung von Preisände-

rungs-, Ausfall-, Liquiditätsrisiken und Zahlungsstromschwankungen (§ 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB).

Für börsen- bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen ergeben sich weitere Berichtspflichten (§ 315 Abs. 4 HGB).

6.7.2. IFRS

Eine dem HGB vergleichbare Regelung der Konzernlageberichterstattung nach IFRS gibt es derzeit noch nicht (vgl. **Baetge, Konzernabschluss**, S. 514 f.). Es ist jedoch auf besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahrs einzugehen (IAS 10.21 f.). IAS 1.13 weist auf die Möglichkeit hin, dass das Management die Unternehmenslage in einem gesonderten Bericht, der dem Lagebericht gleicht, darstellt (financial review by management).

6.8. Literaturtipps

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: **Konzernbilanzen**. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 433 bis 515.

Ballwieser, Wolfgang: IFRS-Rechnungslegung. 2. Auflage München, Verlag Franz Vahlen, 2009.

Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010.

Müller, Matthias: **IFRS** - International Financial Reporting Standards. 2. Auflage Frankfurt am Main, Bund Verlag, 2010.

Petersen, Karl; Zwirner, Christian: Konzernrechnungslegung nach HGB – inklusive BilMoG. 1. Auflage Weinheim, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, 2009.

Pellens, Bernhard; Fülbier, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten: Internationale Rechnungslegung, 8. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2011.